Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der STEFFENS PGmbH B2B

PRÄAMBEL

Die STEFFENS PGmbH ist ein Dienstleister im Bereich der Maschinendiagnose. Sie entwickelt und implementiert zustandsorientierte Instandhaltungspläne, sie führt dauerhafte oder periodische Prüfungen sowie akute Schadensdiagnosen für Industrieanlagen, Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen (z.B. Drahtseile) durch, unter Anwendung fortschrittlicher Technologien wie z.B. Spektrale Schwingungsanalyse, Schmierstoffanalyse, Infrarot Thermografie, magnetinduktive Seilprüfung, Ultraschallanalyse, Diagnose von elektrischen Strömen u.a., um Probleme frühzeitig zu erkennen und Schäden zu verhindern. Diese Methoden, kombiniert mit im Alltag bereits vielfach bewährten Optimierungsmaßnahmen und einer flexiblen, pragmatischen Vorgehensweise ermöglichen es, die Anlagenverfügbarkeit zu steigern – bei gleichzeitiger Reduzierung der Kosten und Minimierung der Risiken. Neben den Dienstleistungen liefert die STEFFENS PGmbH auch Messgeräte und Sensoren zur Anlagendiagnose.

Die STEFFENS PGmbH richtet sich bei den Schadensdiagnosen an die gängigen Normen (DIN, ISO, EN,...), jeweils in der aktuellsten Fassung.

Die STEFFENS PGmbH bietet ebenfalls Schulungen in den jeweiligen Leistungsbereichen an. Auch Zertifizierungen gemäß internationaler Standards sind möglich.

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich, anwendbares Recht

- 1.1.1 Für Angebote, Lieferungen von Waren und Dienstleistungen der STEFFENS PGmbH gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Zwischen der STEFFENS PGmbH und dem Kunden wird beim ersten Vertragsschluss vereinbart, dass die nachfolgenden Bedingungen auch sämtlichen Folgegeschäften auch solchen, die mündlich, insbesondere telefonisch abgeschlossen werden zu Grunde gelegt werden. Einkaufs- und sonstige Bedingungen der Kunden, die diesen Bedingungen widersprechen, von ihnen abweichen oder ergänzende Regelungen enthalten, werden nicht Vertragsbestanteil, auch wenn STEFFENS PGmbH deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn STEFFENS PGmbH den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.1.2 Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.1.3 Ergänzend zu diesen AGB gelten die gesetzlichen Vorschriften. Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen diesen AGB vor. Auf die Vertragsbeziehungen der STEFFENS PGmbH und ihrer Kunden findet belgisches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf CISG) sowie unter Ausschluss aller internationalen Verträge über den Kauf von Waren und internationalem Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

1.2 Angebot, Vertragsschluss, Änderung und Storno

- 1.2.1 Angaben über Menge, Preis und Lieferzeit in Katalogen, Broschüren und ähnlichen Werbeträgern stellen kein Angebot dar, sondern lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (invitatio ad offerendum).
- 1.2.2 Sofern die STEFFENS PGmbH dem Kunden ein verbindliches schriftliches Angebot unterbreitet, so fühlt sie sich maximal bis zu 30 Tage an dieses Angebot gebunden.
- 1.2.3 Bestellungen des Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch die STEFFENS PGmbH schriftlich bestätigt wurden. Sollte der Vertrag mündlich oder fernmündlich geschlossen worden sein, gilt als Bestätigung, der Beginn der Produktlieferung, der Beginn der Leistung oder die Erstellung einer Rechnung.
- 1.2.4 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Kunde innerhalb von 7 Tagen (eingehend) nach Erhalt der Auftragsbestätigung, dieser schriftlich zu widersprechen (E-Mail oder Fax reichen aus). Andernfalls kommt der Vertrag zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zu Stande.
- 1.2.5 Stornierungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der STEFFENS PGmbH. Im Stornierungsfall von Dienst- oder Werkleistungen hat die STEFFENS PGmbH einen Anspruch auf Zahlung von 10 % der ursprünglichen Auftragssumme zzgl. der bereits verauslagten Materialkosten. Der Kunde ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass der STEFFENS PGmbH gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Falls ein höherer Schaden entstanden ist, kann auch dieser von der STEFFENS PGmbH geltend gemacht werden. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für nach Auftragsbestätigung gewünschte Auftragsänderungen.
- 1.2.6 Eine Stornierung ist nicht mehr möglich nachdem Leistungen erbracht oder Waren geliefert wurden.
- 1.2.7 Bei Vertragsschluss kann die STEFFENS PGmbH eine Akontozahlung verlangen.

1.3 Preise, Zahlungsbedingungen

- 1.3.1 Tarifvertragliche Erhöhungen der Lohnkosten berechtigen die STEFFENS PGmbH zu einer entsprechenden Anpassung der Preisangaben.
- 1.3.2 Sämtliche Preise verstehen sich in EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung, sowie anderweitiger Gebühren, Steuern oder ähnlicher Abgaben (Zoll etc.), Reisekosten (Unterbringungs- und Verpflegungskosten) die

- infolge der Ausübung des Vertrages entstehen können. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen die STEFFENS PGmbH zu entsprechenden Preisanpassungen.
- 1.3.3 Im Rahmen von Warenlieferungen gelten die Preise EXW ("Ex Works"). Die STEFFENS PGmbH ist lediglich dazu verpflichtet, die bestellte Ware am Herstellungsort (z.B.: der Fabrik) verfügbar zu machen. Sie ist hingegen nicht dazu verpflichtet die Waren auf die vom Abnehmer bereitgestellten Transportmittel zu verladen, sofern nicht anderweitiges vereinbart wurde. Der Kunde trägt das volle Transportrisiko für den Warentransport ab Herstellungsort. Die Angebote beinhalten somit keine Fracht-, Versicherungs-, Bearbeitungs- sowie Verpackungskosten, diese werden gesondert berechnet.
- 1.3.4 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vermerkt, sind Rechnungen sofort ohne Abzug fällig. Unbeschadet dessen ist die STEFFENS PGmbH jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, eine Lieferung oder Leistung Zug-um-Zug gegen Zahlung abhängig zu machen, soweit nicht ohnehin Vorauszahlung vereinbart ist.
- 1.3.5 Warenlieferungen werden nach Anzeige der STEFFENS PGmbH, dass die Ware abholbereit ist oder im Fall, dass die STEFFENS PGmbH zum Versandt verpflichtet ist, mit der Anzeige des Versandes, in Rechnung gestellt.
- 1.3.6 Dienstleistungen werden nach Erbringung der Dienstleistung in Rechnung gestellt.
- 1.3.7 Reklamationen von Rechnungen hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen (eingehend) ab Rechnungseingang schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber der STEFFENS PGmbH zu tätigen. Erfolgt innerhalb der vorbezeichneten Frist keine Reklamation, so gilt die Rechnung als von Kunden vollständig anerkannt.
- 1.3.8 Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Bankkonten der STEFFENS PGmbH geleistet werden. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Soweit nicht anders vereinbart, gehen alle Kosten und Spesen zu Lasten des Kunden.

1.4 Zahlungsverzug und Liquiditätsprobleme

- 1.4.1 Der Kunde befindet sich 30 Tage nach Rechnungserhalt in Verzug, ohne dass es dafür einer besonderen Mahnung bedarf, sofern nicht abweichend etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.4.2 Die STEFFENS PGmbH ist berechtigt, als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 1.4.3 Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der STEFFENS PGmbH durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, insbesondere wenn der Kunde mit einer Zahlung länger als 30 Tage in Verzug gerät, er von der STEFFENS PGmbH angenommene Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lässt oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, so ist die STEFFENS PGmbH unbeschadet anderer Rechte berechtigt:

Sämtliche Lieferungen oder Leistungen sowie die Rückgabe bereitgestellter Unterlagen aus dem vom Verzug betroffenen Vertrag zurückzubehalten oder nur gegen Sicherheitsleistung die Leistung auszuführen oder die Lieferung zu erbringen. Das gleiche Recht steht der STEFFENS PGmbH auch hinsichtlich anderer für sie noch nicht erfüllter Verträge zu. Die STEFFENS PGmbH kann im Anschluss eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die STEFFENS PGmbH

- Vollständig von diesem Vertrag und/oder von bereits geschlossenen weiteren Verträgen zurücktreten;
- Sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt (Ziffer 2.6) sowohl für diesen Vertrag als auch für sämtliche weitere Verträge geltend machen;
- Die bei ordnungsgemäßem Verlauf erst später zu erfüllende Restschuld aus diesem Vertrag sowie aus sämtlichen anderen Verträgen sofort fällig stellen.

Unberührt bleiben von diesen Rechten die gesetzlichen Regelungen zum Rucktritt vom Vertrag.

1.4.4 Der Kunde verpflichtet sich die STEFFENS PGmbH in den hier genannten Fällen unverzüglich zu informieren, damit die verbliebenen Rechtspositionen bestmöglich gesichert werden können.

1.5 Aufrechnung, Zurückbehaltung seitens des Kunden

- 1.5.1 Gegenüber Ansprüchen der STEFFENS PGmbH kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn die Aufrechnung erfolgt mit einem Anspruch auf Minderung oder Beseitigung von Mängeln oder Fertigstellung aus demselben Vertragsverhältnis.
- 1.5.2 Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch der STEFFENS PGmbH und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

1.6 Abtretung, Pfändung

- 1.6.1. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegenüber der STEFFENS PGmbH ist nur zulässig, wenn der Kunde die Abtretung vorher schriftlich angezeigt und die STEFFENS PGmbH der angezeigten Abtretung zugestimmt hat.
- 1.6.2 Der Kunde hat die durch die Abtretung, Pfändung oder Verpfändung erwachsenen Kosten zu tragen. Die zu ersetzenden Kosten sind pauschalisiert und betragen je zu berechnender Abtretung, Pfändung oder Verpfändung oder Abtretung 35,00 €. Die STEFFENS PGmbH ist berechtigt, bei Nachweis der höheren tatsächlichen Kosten diese in Ansatz zu bringen. Sofern der Kunde den Nachweis führt, die zu ersetzenden Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale, ist dieser geringere Betrag maßgebend.

2. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WARENLIEFERUNGEN

2.1 Anwendungsrichtlinien

- 2.1.1 Die von der STEFFENS PGmbH gelieferten Waren werden nicht zur Verwendung in Nuklearanwendungen oder damit verbundenen Anwendungen veräußert, noch sind sie für solche konzipiert.
- 2.1.2 Bei unsachgemäßer Anwendung, insbesondere bei Anwendung im Nuklearbereich ist die STEFFENS PGmbH von jeglichen Ansprüchen durch den Kunden freizustellen.
- 2.1.3 Der Kunde verpflichtet sich, diese Einschränkungen schriftlich an sämtliche seiner Kunden und Anwender weiterzugeben. Im Falle von Reklamationen, Verlusten, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, Strafverfolgung, welche durch die Verwendung der Waren in Nuklearanwendungen oder damit verbundenen Anwendungen erfolgen können, haftet der Kunde der STEFFENS PGmbH vollumfänglich und stellt die STEFFENS PGmbH gegenüber Dritten von der Haftung frei.

2.2 Beschreibungen, Kataloge, Installation

- 2.2.1 Bei den Beschreibungen, Maße und Gewichte sowie die auf den Fotos und Abbildungen dargestellten Details und weiteren Eigenschaften, welche in den Katalogen oder Faltblättern von STEFFENS PGmbH aufgeführt sind, handelt es sich um Muster, Beispiele und ungefähre Angaben ohne dass darauf einen Rechtsanspruch gegen die STEFFENS PGmbH entstehen könnte.
- 2.2.2 Der Kunde hat darauf zu achten, dass das gelieferte Material oder die gelieferten Produkte an einem Ort installiert werden, der eine vernünftige Anordnung sowie normale Montage-, Benutzungs- und Wartungsbedingungen ermöglicht. Der Kunde hat die Kosten für die Aufstellung sowie die Wartung des Materials durch den Hersteller zu tragen, falls keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

2.3 Lieferung, Lieferzeit und Selbstbelieferung

- 2.3.1 Die STEFFENS PGmbH ist lediglich dazu verpflichtet, die bestellte Ware am Herstellungs- bzw. vereinbarten Versandort verfügbar zu machen und dem Kunden die Bereitstellung anzuzeigen.
- 2.3.2 Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Fixgeschäfte müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Die vereinbarten Lieferfristen stehen stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung der STEFFENS PGmbH durch die Vorlieferanten.
- 2.3.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bestellte Ware den Versandort verlassen hat oder die Bereitstellungsanzeige erfolgt ist.
- 2.3.4 Ist die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfrist auf h\u00f6here Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von der STEFFENS PGmbH nicht zu vertretende Umst\u00e4nde zur\u00fcckzuf\u00fchren, wird die Lieferfrist f\u00fcr die Dauer dieser Ereignisse verl\u00e4ngert. Dies gilt entsprechend f\u00fcr den Fall, dass sich die STEFFENS PGmbH beim Eintritt eines dieser Ereignisse in Lieferverzug befindet.
- 2.3.5 Bei einer Dauer der Leistungsverhinderung im Sinne von Ziff. 2.3.4 von mehr als 3 Monaten sind der Kunde sowie die STEFFENS PGmbH, bei Nichteinhaltung des Liefertermins aus anderen als den in Ziff. 2.3.4 genannten Gründen nur der Kunde berechtigt, hinsichtlich der in Verzug befindenden Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für den Rucktritt durch den Kunden ist, dass dieser eine angemessene Nachfrist, mindestens jedoch von 2 Wochen, setzt
- 2.3.6 Für etwaige Schadensersatzverpflichtungen der STEFFENS PGmbH gilt Ziff. 5.1. (Schadensersatzansprüche und Haftung).
- 2.3.7 Die STEFFENS PGmbH ist zur vorzeitigen Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können sofort fakturiert werden.
- 2.3.8 Bei Dienstleistungen welche sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können die bereits erbrachten Leistungen monatlich anhand von Zwischenrechnungen fakturiert werden.

2.4 Gefahrübergang, Entgegennahme, Verpackung

- 2.4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Übergabe, ansonsten innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
- 2.4.2 Die Übergabe erfolgt grundsätzlich ab Werk. Wünscht der Kunde die Lieferung an einen anderen Ort, so geschieht dies auf Gefahr und für Rechnung des Kunden. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, stellt der Kunde die STEFFENS PGmbH im Falle einer Lieferung an einem anderen Ort von einer Anzeige der Versandbereitschaft frei. Die Wahl des Versandortes und des

- Beförderungsweges sowie des Transportmittels erfolgt bei fehlender schriftlicher Vereinbarung durch die STEFFENS PGmbH nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für die kostengünstigste oder schnellste Beförderung.
- 2.4.3 Stellt der Kunde das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind rechtszeitig mitzuteilen. Daraus resultierende Kosten trägt der Kunde.
- 2.4.4 Kosten der Verpackung (Pappe, Karton, Kisten etc.) gehen zu Lasten des Kunden. Die Waren werden gemäß den bei STEFFENS PGmbH üblichen Methoden verpackt. STEFFENS PGmbH behält sich vor bei Bedarf, dass Material, die Ware auseinander zu bauen bzw. zu demontieren, um die Verpackung oder den Versand zu vereinfachen.
- 2.4.5 Die Gefahr geht mit Übernahme der Ware, spätestens jedoch mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die STEFFENS PGmbH zusätzliche Leistungen, z. B. Transportkosten oder Anfuhr, übernommen haben.
- 2.4.6 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen Umständen, die er zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Bereitstellungsanzeige an auf den Kunden über. In diesen Fällen tritt zudem die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Anzeige der Versandbereitschaft ein. Die STEFFENS PGmbH ist berechtigt, die Waren in einem geeigneten Lager auf Kosten des Kunden zu deponieren und aufzubewahren. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes gegen den Kunden bleibt davon unberührt.
- 2.4.7 Eine Transportversicherung schließt die STEFFENS PGmbH ausschließlich auf besondere schriftliche Anweisung und für Rechnung des Kunden ab.

2.5 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflichten

- 2.5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei der Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein, dem Frachtbrief oder der Empfangsquittung zu vermerken. Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Kunden die nachstehenden Formen und Fristen zu wahren:
 - Die Rüge hat bei außen erkennbaren Mängeln sofort, spätestens zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort respektive ihrer Übernahme folgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt eine abweichende Fristenregelung, wonach die Rüge bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen hat, längstens aber binnen 10 Tagen nach Anlieferung der Ware, bzw. deren Übernahme.
 - Die Rüge muss der STEFFENS PGmbH innerhalb der vorgenannten Fristen in Textform detailliert zugehen. Eine lediglich fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Mitarbeitern des Außendienstes sind unbeachtlich.
 - Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.
 - Der Kunde ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch die STEFFENS PGmbH, deren Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder von ihr beauftragte Sachverständige bereitzuhalten.
- 2.5.2 Vor etwaiger Rücksendung der Ware bedarf es der Zustimmung der STEFFENS PGmbH.
- 2.5.3 Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.
- 2.5.4 Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die STEFFENS PGmbH die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- 2.5.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 2.5.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 2.5.7 Bei dem Verkauf gebrauchter Güter ist die Gewährleistungsfrist ganz ausgeschlossen.
- 2.5.8 Die STEFFENS PGmbH übernimmt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Sofern eine solche durch den Hersteller gewährt wird, so hat der Kunde sich diesbezüglich an den Hersteller zu halten.
- 2.5.9 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der STEFFENS PGmbH gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

2.6 Eigentumsvorbehalt (verlängerter Eigentumsvorbehalt)

2.6.1 Die STEFFENS PGmbH behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten (Vorbehalts-) Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der

- Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen; er erstreckt sich ferner auf alle Forderungen aus Folgegeschäften.
- 2.6.2 Der Kunde ist unter Widerrufsvorbehalt berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht gegenüber der STEFFENS PGmbH in Zahlungsverzug gerät. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst das Eigentum vorzubehalten, wenn er die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert.
- 2.6.3 Der Kunde tritt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. unerlaubter Handlung, Versicherungsansprüche) bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bei einem vereinbarten Kontokorrent in Höhe der Saldoforderung an die STEFFENS PGmbH ab und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware verarbeitet worden ist oder nicht. Die STEFFENS PGmbH nimmt die Abtretung hiermit an.
- 2.6.4 Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für Rechnung der STEFFENS PGmbH im eigenen Namen einzuziehen. Die STEFFENS PGmbH kann diese Einziehungsermächtigung widerrufen und die Abtretung anzeigen, wenn beim Kunden einer der in Ziff. 1.4.3 bezeichneten Fälle eintritt oder wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird und der Kunde den Antrag nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen beseitigt. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der STEFFENS PGmbH die Drittschuldner und die jeweiligen Forderungen zu nennen und alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.5 Die Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware wird stets für die STEFFENS PGmbH vorgenommen. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung mit der STEFFENS PGmbH nicht gehörender Ware, so erwirbt die STEFFENS PGmbH wertanteiliges Miteigentum. Für die durch Verarbeitung/Vermischung entstandenen Produkte gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 2.6.6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum der STEFFENS PGmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage.
- 2.6.7 Übersteigt der Wert der, der STEFFENS PGmbH aus dem Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten der Gesamtforderungen, der STEFFENS PGmbH gegen den Kunden um insgesamt mehr als 20 %, so ist die STEFFENS PGmbH auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die aus dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten nach eigener Wahl bis zur genannten Wertgrenze freizugeben.
- 2.6.8 Die STEFFENS PGmbH ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Ankündigung unter Anrechnung auf die Verbindlichkeiten des Kunden zu verwerten; Verwertungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIENST-, WERKLEISTUNGEN (Montagen, Inbetriebnahme von Messgeräten, Messungen, Projekten)

3.1 Gegenstand der Dienst-, Werkleistung

Die STEFFENS PGmbH ist Dienstleister auf dem Gebiet der Maschinenanalyse. Der konkrete Gegenstand der zu erbringenden Leistung bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist in der Auftragsbestätigung beschrieben.

3.2 Zeitplan, Termine

Bei Vertragsabschluss wird idR. ein Zeitplan und Termine festgelegt. Nicht geplante (neue oder andere) Interventionen müssen spätestens 48 Stunden vor Beginn der Leistung beantragt werden. Bei der Planung der Termine ist STEFFENS PGmbH bemüht, Terminwünsche des Kunden zu berücksichtigen. Die durch STEFFENS PGmbH vergebenen Termine bleiben jedoch grds. unverbindlich. Es handelt sich um keine Fixtermine

3.3 Entsendung von Personal

- 3.3.1 Fach- und Montagepersonal wird entsprechend der jeweiligen Auftragsbestätigung zu dem Kunden entsandt.
- 3.3.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der STEFFENS PGmbH, dessen Personal zu Arbeiten heranzuziehen, die nicht zu den vereinbarten Leistungen gehören
- 3.3.3 Bei mehrtägigen Arbeiten ist in der Nähe der Arbeitsstelle ein geeigneter, verschließbarer Raum zur Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen bereitzustellen, außerdem ist für angemessene Wasch-, Umkleide-, und Aufenthaltsmöglichkeiten für das STEFFENS PGmbH Personal Sorge zu tragen.
- 3.3.4 Auf Anforderung des Fach- und Montagepersonals sind kostenlos geeignete Hilfskräfte sowie evtl. erforderliche Werkzeuge und Hilfsmittel zur Verfügung
- 3.3.5 Mündliche Absprachen mit dem Montagepersonal haben nur Gültigkeit, wenn diese schriftlich durch STEFFENS PGmbH bestätigt werden.

3.4 Verrechnungssätze

3.4.1 Die Dienstleistungen werden auf Grundlage der benötigten Zeit auf Stundenbasis berechnet, welche der Komplexität der Problemstellung entspricht. Je komplexer die Problemstellung, umso höher ist der Stundensatz des eingesetzten Personals.

- 3.4.2 Arbeits-, Reise- und Wartezeiten in der Normalarbeitszeit, d.h. an Wochentagen von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr, 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche sind wie folgt zu vergüten:
 - Arbeitsstunde Ingenieur <u>ab</u> je Stunde 150,00 €
 - Reisestunde Ingenieur je Stunde 100,00 €

Die Verrechnungssätze gelten gleichermaßen für Vorbereitungsarbeiten, Auswertungen und die Berichtstellung. Der dafür erforderliche Arbeitsaufwand orientiert sich in der Regel an Erfahrungswerten und Angaben des Kunden, er wird zuvor bekanntgegeben.

- 3.4.3 Kostenzuschläge für obige Verrechnungssätze:
 - Überstunden (bis zu 3 Stunden/Tag), 25% Zuschlag
 - Nachtarbeit (von 21.30 bis 6.00 Uhr), 50% Zuschlag
 - · An Samstagen, 50% Zuschlag
 - An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, 100% Zuschlag
- 3.4.4 Auslösungen: Es gelten die jeweils gültigen Auslösungssätze
- 3.4.5 Fahrtkosten: An- und Abreise mit PKW je km: 0,50 €. Bahn- und Flugkosten sowie Unterbringungs- und Hotelkosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. 10% verrechnet.
- 3.4.6 Die Verrechnungssätze entsprechen den derzeit gültigen Lohnkosten. Die STEFFENS PGmbH behält sich das Recht zur Anpassung, insbesondere während Rahmenverträgen vor.
- 3.4.7 Die von STEFFENS PGmbH angegeben Tarife für die Arbeitsstunden gelten ausschließlich für Maschinen, die bei Besuch des Servicetechnikers von STEFFENS PGmbH in Betrieb sind. Falls eine Maschine nicht in Betrieb ist, so werden die Arbeiten an selbiger auf den folgenden Besuch verschoben, ohne dass der Servicetechniker verpflichtet ist, den Kunden hierüber zu informieren, oder dieser wartet die Inbetriebsetzung ab; die Kosten betragen 120 €/Stunde Wartezeit.
- 3.4.8 Anstelle der vorstehenden Verrechnungssätze können individuell auch Festpreise vereinbart werden. Bei Festpreisen gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 3.4 für Wartezeiten und Zusatzleistungen.

3.5 Subunternehmer

Die STEFFENS PGmbH ist berechtigt, die gesamte oder einen Teil der Ausführung der Dienstleistung an Subunternehmer zu vergeben. In jedem Fall haftet die STEFFENS PGmbH dem Kunden gegenüber weiterhin für die ordnungsgemäße Ausführung solcher an Subunternehmer vergebenen Arbeiten, sofern der Subunternehmer nicht vom Kunden selbst ausgewählt wurde.

3.6 Pflichten des Kunden

- 3.6.1 Der Kunde verpflichtet sich, mit der STEFFENS PGmbH während der gesamten Dauer der Leistungserfüllung zusammenzuarbeiten, um die Qualität der Leistungen, wie diese im Angebot aufgeführt sind, zu fördern, zu gewährleisten und zu verbessern. Zu diesem Zweck stellt der Kunde unverzüglich sämtliche Kenntnisse, Erklärungen, Dokumentationen und Informationen (z.B. technischer Art, beispielsweise kann eine aussagekräftige Schwingungsanalyse nur bei Kenntnis der Drehzahl und des Antriebs Lager, Zahnräder, Riemen, etc. der Maschine durchgeführt werden), die für die Erbringung der Leistungen von Nutzen und erforderlich sind der STEFFENS PGmbH zur Verfügung und beantwortet eventuelle Fragen ohne Verzögerung.
- 3.6.2 Der Kunde erklärt sich darüber hinaus einverstanden, die STEFFENS PGmbH über jegliche Änderung der zuvor bezeichneten Angaben zu informieren.
- 3.6.3 Der Kunde haftet allein für Auswirkungen, die auf Verstöße gegen diese vorstehend bezeichnete Verpflichtung zurückzuführen sind und verpflichtet sich insbesondere, STEFFENS PGmbH den vereinbarten Stundensatz für jede aufgrund von Verstößen gegen diese Verpflichtung angefallene Stunde des Personals von STEFFENS PGmbH zu entschädigen.

3.7 Gewährleistung

- 3.7.1 Bei Mängeln aus MONTAGE- und INSTALLATIONSARBEITEN, ist die STEFFENS PGmbH verpflichtet, den durch den Kunden gerügten vermeidlichen Mangel zu beseitigen. Vermeintliche Mängel sind der STEFFENS PGmbH unverzüglich anzuzeigen.
- 3.7.2 Bei Montage- oder Installationsarbeiten hat der Kunde das Recht, nach vorheriger Ankündigung auf Kosten von STEFFENS PGmbH die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder ausführen zu lassen, sofern STEFFENS PGmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist schuldhaft die Mängel nicht behoben hat
- 3.7.3 Der Abschluss einer Montageversicherung ist, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, Angelegenheit des Kunden. Der Kunde hat sich dahingehend zu versichern.
- 3.7.4 Besteht der Gegenstand des Vertrages in Messungen von Anlagen, so handelt es sich ausschließlich um Dienstleistungen, ein Erfolg wird nicht geschuldet. Für messtechnische Dienstleistungen können Mängel nur geltend gemacht werden, wenn Messergebnisse infolge grober Pflichtverletzung des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der Messung, unbrauchbar sind. Bei Vorliegen eines grob pflichtwidrig verursachten Mangels, hat die STEFFENS PGmbH das Recht auf Nachbesserung.
- 3.7.5 Bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung ist der Kunde berechtigt, von den beanstandeten Vertragspositionen zurückzutreten.
- 3.7.6 Die STEFFENS PGmbH erfüllt ihre Verpflichtungen auf Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen; sie haftet nicht für Schäden, die aufgrund von fehlenden Informationen seitens des Kunden entstanden sind.

Die STEFFENS PGmbH ist nicht zur Reparatur von Schäden verpflichtet, die durch direkte oder indirekte Verfehlungen des Kunden entstanden sind.

3.8 Projekt

Bei der Dienstleistung "Projekt" handelt es sich um die Stellung eines Projekt-Teams, welches den Kunden über einen längeren Zeitraum begleitet und bei der kontinuierlichen Optimierung der Anlageverfügbarkeit sowohl bei neuen Investitionsprojekten als auch bei bereits existierenden Anlagen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen hilft. Die konkreten und weitergehenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus einem gesonderten Bedingungswerk.

3.9 Abwerbung von Arbeitskräften, vertragliches Abwerbungsverbot

- 3.9.1 Die Abwerbung von Mitarbeitern der STEFFENS PGmbH durch den Kunden ist unlauter nicht erlaubt.
- 3.9.2 Dem Kunden ist es während der gesamten Dauer eines Einzelauftrages oder eines Rahmenvertrages (Geschäftsbeziehung) untersagt, Mitarbeiter der STEFFENS PGmbH ab- bzw anzuwerben, einzustellen oder für sich arbeiten zu lassen (beispielsweise als freiberuflicher Mitarbeiter), sei es direkt oder über einen Vermittler. Diese Klausel gilt unabhängig von der Spezialisierung des betreffenden Mitarbeiters.
- 3.9.3 Im Falle des Zuwiderhandelns des unter Ziffer 3.11.2 vorbezeichneten vertraglichen Abwerbungsverbotes verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 EUR. Ein weitergehender über die Vertragsstrafe hinausgehender Anspruch auf Schadensersatz bleibt davon unberührt. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Kunde nicht gegen das vertraglich vereinbarte Abwerbungsverbot verstoßen hat trägt der Kunde (Beweislastumkehr).

3.10 Nichtausschließlichkeit

- 3.10.1 Der Kunde erklärt, darüber informiert worden zu sein, dass die Beziehungen zwischen der STEFFENS PGmbH und ihm nicht exklusiv sind und dies in keinem Fall sein können.
- 3.10.2 Die STEFFENS PGmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, dieselben Leistungen bei anderen Kunden zu erbringen.

3.11 Daten & Vertraulichkeit

- 3.11.1 STEFFENS PGmbH wird durch den Kunden ermächtigt, Messdaten, Sekundärdaten, Berichte und technische Unterlagen sowohl in elektronischer als auch in Papierform aufzubewahren.
- 3.11.2 Die STEFFENS PGmbH verpflichtet sich, die ethischen Grundsätze des Berufsstands einzuhalten und zwar in allen Aspekten ihrer Tätigkeit. Die STEFFENS PGmbH und ihre Angestellten halten einen strengen Verschwiegenheitsstandard bezüglich der während ihrer beruflichen Tätigkeit erhaltenen Informationen aufrecht.
- 3.11.3 Weder die STEFFENS PGmbH noch der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei Informationen an Dritte weitergeben, welche sie im Rahmen des vorliegenden Vertrags erhalten haben.
- 3.11.4 Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Informationen auf die eine oder andere Weise öffentlich bekannt geworden sind.
- 3.11.5 Die STEFFENS PGmbH behält sich jedoch das Recht vor, Dritte über die Existenz und die Modalitäten der Dienstleistung im eigenen Interesse, darin inbegriffen die Kundenwerbung, zu informieren, ohne jedoch den genauen Inhalt preiszugeben.
- 3.11.6 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die STEFFENS PGmbH vertrauliche Informationen an ihre Versicherer und Rechtsberater weiterleitet. Bei anderweitigen Dritten nur, wenn dies von Gerichten oder sonstigen Behörden gefordert wird und eine gesetzliche Verpflichtung dafür besteht.

3.12 Kündigung

Die STEFFENS PGmbH kann, unbeschadet ihrer möglichen weiteren Rechte, den Vertrag unverzüglich ganz oder teilweise schriftlich kündigen, wenn (1) der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen auch nach vorheriger Abmahnung und Fristsetzung nicht nachkommt oder (2) falls die STEFFENS PGmbH triftige Gründe für die Annahme hat, dass der Kunde nicht in der Lage sein wird, die Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen zu bezahlen. Des Weiteren bleibt der STEFFENS PGmbH vorbehalten wegen der Verletzung von Vertragspflichten Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

4. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR HARD- & SOFTWARE

4.1 Gewährleistung

Die STEFFENS PGmbH gewährleistet, dass Hard- und Software zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Material- und Fabrikationsfehlern ist. Soweit Betriebssoftware zum Lieferumfang gehört, gewährleistet STEFFENS PGmbH auch deren Funktionsfähigkeit. Programmfehler bei Standardsoftware, die nicht von STEFFENS PGmbH entwickelt wurde, wird STEFFENS PGmbH an die jeweiligen Hersteller weiterleiten. Die Behebung der Mängel und aller damit verbunden Verpflichtungen obliegen dem Hersteller und nicht der STEFFENS PGmbH. Programmfehler bei von STEFFENS PGmbH entwickelter Software und bei Individualsoftware müssen schriftlich gemeldet werden und so spezifiziert und dokumentiert werden, dass eine inhaltliche Überprüfung möglich ist. Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik das Auftreten von Programmfehlern nicht

völlig ausgeschlossen werden kann. Sie stellen daher auch keine Mängel im Rechtssinne dar.

5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

5.1 Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

- 5.1.1 Die STEFFENS PGmbH haftet für von ihr vertretende Sach- und Vermögensschäden wie folgt:
 - Für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000.000 € (jeweils zweifach maximiert),
 - Für sonstige Vermögensschäden bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000 € (ieweils zweifach maximiert),
 - Umwelthaftpflicht, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 5.000.000 € (einfach maximiert),
 - Umweltschaden: Sanierungskosten bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000.000 € (einfach maximiert),

und nur in dem Umfang, wie die von ihr unterhaltene Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Die STEFFENS PGmbH haftet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

- 5.1.2 Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht
 - bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,
 - im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person,
 - bei Sach- und Vermögensschäden, die auf eine fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Bei solchen haften die STEFFENS PGmbH und ihre Erfüllungsgehilfen jedoch lediglich der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen durfte.
 - bei arglistig verschwiegenen M\u00e4ngeln und \u00fcbernommener Garantie f\u00fcr die Beschaffenheit der Ware,
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

5.2 Verjährung

Ansprüche des Kunden auf Gewährleistung und Schadensersatz verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer 5.1.2 genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr beginnend bei Warenlieferung mit der (Ab-) Lieferung der Ware beim Kunden, bei Werk- und Dienstleistungen mit Abschluss der Arbeiten. Dies gilt nicht, soweit die STEFFENS PGmbH arglistig gehandelt hat.

5.3 Elektronische Kommunikation

Während der Vertragslaufzeit erfolgt möglicherweise elektronische Kommunikation zwischen der STEFFENS PGmbH und dem Kunden. Die Sicherheit, der Schutz vor Viren sowie möglichen Hackangriffen, Mitschnitten, Verlust oder Vernichtung von Mails können nicht gewährleistet werden. Die STEFFENS PGmbH haftet nicht für Probleme, die aufgrund dieses Kommunikationswegs auftreten.

5.4 Abfallsammlung

Sofern nicht anderweitig aufgrund geltenden Rechts erforderlich, ist die STEFFENS PGmbH nicht verantwortlich für Sammlung, Behandlung, Rücknahme oder Beseitigung

- der Waren oder Teilen der Waren, sofern diese nach dem Gesetz als "Abfall" gelten, oder
- jeglicher Bestandteile, für welche die Waren oder ein Teil der Waren Ersatzteile sind. Falls die STEFFENS PGmbH aufgrund des anwendbaren Rechts, darin inbegriffen die rechtlichen Bestimmungen über die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die Europäische Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und die daraus abgeleitete Rechtsprechung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, verpflichtet ist, Waren oder Teile von Waren, die als "Abfall" gelten, zu entsorgen, so zahlt der Kunde an die STEFFENS PGmbH neben dem Vertragspreis, falls das anwendbare Recht dies nicht untersagt, (1) die Standardvergütung von der STEFFENS PGmbH für die gesetzmäßige Entsorgung dieser Waren oder (2) falls die STEFFENS PGmbH nicht über eine solche Standardvergütung verfügt, die von der STEFFENS PGmbH aufgewendeten Kosten für die Entsorgung dieser Waren (darin inbegriffen die Bearbeitungs-, Transport- und Entsorgungskosten plus einen angemessenen Aufpreis für allgemeine Unkosten).

5.5 Geistiges Eigentum und Verwendung des Namens und des Logos "STEFFENS"

- 5.5.1 Die Angebote, Beschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen, Studien, Methoden, Berichte und sämtliche übrigen Dokumente, die von der STEFFENS PGmbH zur Verfügung gestellt werden, bleiben stets im Eigentum der STEFFENS PGmbH, selbst wenn Kosten für deren Erstellung in Rechnung gestellt werden. Der Kunde kann jedoch für interne Zwecke frei über sie verfügen.
- 5.5.2 Die Vervielfältigung dieser von der STEFFENS PGmbH an den Kunden übermittelten Dokumente in jeglicher Weise ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens der STEFFENS PGmbH untersagt, wenn diese Vervielfältigung nicht ausschließlich internen Zwecken dient.
- 5.5.3 Die Vervielfältigung oder Verwendung des Namens oder des Logos der STEFFENS PGmbH zu jeglichem Zweck ist nicht gestattet, wenn keine

schriftliche Genehmigung der STEFFENS PGmbH vorliegt. Die Vervielfältigung des Logos hat unter Einhaltung der von der STEFFENS PGmbH vorgeschriebenen Farbwahl, Qualität und Größe zu erfolgen. In jedem Fall wird ein zur Verwendung des Namens oder des Logos von der STEFFENS PGmbH autorisierter Dritter stets darauf achten, dass keine Verwechslung von seinem Namen und seinen Aktivitäten einerseits und jenen von der STEFFENS PGmbH andererseits stattfinden kann. Die STEFFENS PGmbH haftet keinesfalls für die Verwendung des Namens oder des Logos durch einen Dritten.

5.6 Ergänzungen

- 5.6.1 Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden des geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebungen dieser Schriftformklausel.
- 5.6.2 Alle zwischen den Vertragsparteien vor dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind durch den Abschluss dieses Vertrages überholt.

5.7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbestandteile ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder für den Fall, dass die Vertragsbestandteile unbeabsichtigte Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vertragsbestandteile nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zwischen der STEFFENS PGmbH und dem Vertragspartner vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks des jeweiligen Vertragsbestandteils vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss des jeweiligen Vertragsbestandteils die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

5.8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel und Urkundenprozesse, der Sitz der STEFFENS PGmbH (Rocherath). Für den Fall, dass ein ausschließlicher Gerichtsstand zwingend gesetzlich geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für den Fall, dass neben einem gesetzlichen ausschließlichen Gerichtsstand ein zusätzlicher Gerichtsstand zulässig ist, gilt der Gerichtstand Eupen als zusätzlich vereinbarter Gerichtsstand (Prorogation).